

den 16. August 1802 (H. 1. b.), unter einem Abdruck des vorstehenden Rescriptes, die in demselben enthaltenen Verbote und Gebote wiederholet, desgleichen die Einreichung an ihn — der erforderlichen Vakanz-Anzeigen, der Personal-Verzeichnisse und der Vermögens-Nachweisen und Rechnungen, zur allgemeinen und sofortigen Nachachtung der Betheiligten in den unter königl. preussischer Hoheit stehenden Theilen des Hochstiftes Münster befohlen und endlich auch die Kanzelverkündigung und Anheftung der gegenwärtigen Bestimmungen in allen Kirchen und an deren Eingängen verfügt.

Derselbe General-Bitar hat am 22. Sept. ej. a. die vorbezeichneten, noch rückständigen Mittheilungen der geistlichen Institute und Vorstände, unter Strafan-drohung, urgiret.

In einem vom domkapitularen General-Bitar am 27. August 1802 (H. 1. b.) erlassenen Publikandum wegen Weglassung aus seiner und des Domkapitels Titulatur des Prädikates „Hochfürstlich Münstersches“, befindet sich folgender hier anzumerkender Eingang:

„Da die von Sr. königl. Maj. von Preussen zur „Civil-Okkupation, Interims-Verwaltung und Organisation der Stadt und des östlichen Theils des Hochstifts Münster allergnädigst ange-setzte Commission Uns bekannt gemacht hat, daß Sr. königl. Majestät allergnädigst beschloffen haben: die Landeshoheit außer den Gränzen des Allerhöchst-Denenselben zugefallenen Antheils des Stifts Münster Sequestrationsweise, im Namen und für Rechnung der künftigen Besitzer der Sr. königl. Majestät nicht angefallenen Antheile, verwalten zu lassen; und daß Allerhöchstdieselben sich dem gemäß veranlasset gefunden haben, die Landeshoheitliche Existenz des Domkapitels dergestalt aufzuheben, daß demselben die Ausübung aller in die Landes-Administration der Allerhöchstdenselben nicht angefallenen Landesanteile nur irgend eingreifende Funktionen durch das Domkapitel in keiner Beziehung mehr, als eine weltliche administrative Behörde zugelassen werden; sondern die von Sr. königl. Majestät Allerhöchst angeordnete Organisa-

„tions-Commission die Landes-Verwaltung wahrnehmen solle.“ u.

Conf. auch die Bekanntmachung sub I., ad Nr. 1. der 3ten Abth. d. S.

5. Münster den 26. August 1802. (H. 1. b. Pardon für die von den vormalig münsterschen Truppen desertirten Soldaten. Signalisirung der Desertionen zu Münster.) Conf. Nr. 3. 11 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

6. Münster den 30. August 1802. (H. 1. b. Verbot des Lotto.)

Königl. preuß. münstersche Interims-Verwaltungs- und Organisations-Commission.

In den neu erworbenen Staatsgebieten wird das Verbot des Lotto-Spiels ohne Ausnahme verkündet und soll derjenige, welcher verbotwidrig in irgend eine Zahlen-Lotterie einsetzt, mit einer Geldbuße von 20 bis 100 Rt. oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

7. Münster den 30. August 1802. (H. 1. b. Jagdschluß.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Wegen verspäteter Reise vieler Sommerfrüchte wird, in Folge höhern Befehles, verordnet, daß die Jagd bis zum künftigen 20. September einschließlic, für gegenwärtiges Jahr geschlossen bleiben soll.

8. Münster den 6. September 1802. (H. 1. b. Markt-Ordnung zu Münster.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Das am 10. März 1768 (ad Nr. 182. der I. Abth. d. S.) erlassene Verbot des Vorkaufes in der Stadt

Münster wird, in Gemäßheit höhern Befehles, dahin erneuert:

1. Niemand darf vor 12 Uhr B. M. außerhalb den bestimmten Marktplätzen, — dem Roggenmarkte für Getreide, dem Hauptmarkte für Obst, Gemüse und sonstige Gartengewächse, Geflügel, Eier und Käse, dem Hauptmarkte und der Stadtwage für Butter, dem Fischmarkte für Fische, — die eingebracht werdenden Viktualien kaufen, oder zum Voraus besprechen.

2. Die Höker und Viktualienhändler dürfen die Waaren erst nach 11 Uhr B. M. ankaufen oder besprechen, und sich nicht früher auf dem Markte einfänden.

3. Auch Dienstags und Freitags Nachmittags darf die Butter nur an den §. 1. bestimmten Plätzen, aber nicht von den Hökern, welche sich bei der Wage nicht einfänden dürfen, angekauft werden.

4. Das Getreide darf im Winter von 10 Uhr B. M. bis 2 Uhr N. M., im Sommer von 9 Uhr B. M. bis 3 Uhr N. M. nur scheffelweise und in Gegenwart der Marktmeister, später auch in größeren Quantitäten verkauft werden.

5. Wer diesem Verbote durch Ankauf oder Besprechen einer Waare zuwider handelt, wird, falls er die Waare schon bezahlt hat, unter Confiskation derselben, zur Zahlung ihres Werthes, wenn er sie noch nicht bezahlt hat, zur Erlegung des zweifachen Werthes angehalten.

6. Trotz dieses Verbotes darf jeder das Getreide und die Viktualien, deren er zu seinem Haushalte und Gewerbe bedarf, auf dem Lande ankaufen und in die Stadt bringen, jedoch nicht an den Markttagen. An diesen (und soviel die Butter betrifft, auch Dienstags und Freitags Nachmittags) soll alles Getreide und alle Viktualien, selbst das Pacht-Korn und die Pacht-Viktualien, wenn nicht die Bescheinigung des Eigners sofort vorgelegt wird, nach den §. 1. bestimmten Plätzen zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden.

7. Die Vollziehung der Verordnung wird auch hinsichtlich der Befreiten dem Stadtrichter zu Münster übertragen.

9. Münster den 9. September 1802. (H. 1. b. Truppen-Aushebung.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Bekündigung eines von dem königl. Staatsminister und Organisations-Chef, zu Heiligenstadt am 27. v. M. behufs Vertilgung ungegründeter Vorurtheile erlassenen Publikandums, wodurch das von Uebelgesinnten verbreitete Gerücht: „als ob in den königl. preuß. Entschädigungs-Landen, die jungen Leute mit Gewalt ausgehoben und unter fernere Regimenter untergesteckt werden sollten“, für falsch und lügenhaft, sodann auch feierlichst erklärt wird: „daß es auch nicht die entfernteste Absicht ist, irgend einen Eingebornen aus seiner vaterländischen Gegend zu entfernen.“

9a. Berlin den 20. September 1802. (F. Instanzenzug.)

Der königl. preuß. Großkanzler.

Die Regierung zu Cleve wird beauftragt, aus den an sie aus dem Münsterschen einzusendenden instruirten Akten die Appellations-Erkenntnisse abzufassen und dabei auf die bisherigen münsterschen Gesetze Rücksicht zu nehmen.

10. Münster den 27. September 1802. (H. 1. b. Einführung und Gebrauch des preussischen Stempelpapiers.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

11. Münster den 2. October 1802. (H. 1. b. Extr. Schätzung.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Unter Erörterung der, bereits vor der königl. preuß. Okkupation bestandenen Nothwendigkeit: die Landeskasse durch fernere außerordentliche Mittel in den Stand zu setzen, ihre, durch Schuldenverzinsung, durch Kosten der